DE

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 8. Juli 2004

auf Ersuchen der Oesterreichischen Nationalbank
zum Entwurf einer Verordnung betreffend statistische Erhebungen über die Importe und Exporte von Dienstleistungen

(CON/2004/24)

1. Am 9. Juni 2004 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) um Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der OeNB betreffend statistische Erhebungen über die Importe und Exporte von Dienstleistungen (nachfolgend als „Verordnungsentwurf" bezeichnet) ersucht.

2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften[1], da der Verordnungsentwurf die Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

3. Der Verordnungsentwurf ist Teil eines neuen Berichtssystems in Österreich im Bereich der Zahlungsbilanzstatistik und des Auslandsvermögensstatus (nachfolgend als „grenzüberschreitende Statistiken" bezeichnet) und bedeutet eine allgemeine Umstellung von indirekten Meldungen grenzüberschreitender Zahlungen durch den Bankensektor auf ein System, das hauptsächlich auf Direktmeldungen durch gebietsansässige juristische Personen, die grenzüberschreitende Transaktionen tätigen, beruht. Der Berichtspflicht unterliegen Dienstleistungen, die die Berichtspflichtigen gegenüber Gebietsfremden erbringen oder von diesen erhalten. Die EZB stellt fest, dass ungeachtet der vorgeschlagenen Änderungen das österreichische Berichtssystem die folgenden Merkmale aufweisen wird:

   a) Die geographische Klassifizierung von Transaktionen mit Gebietsfremden steht mit der von der EZB geforderten geographischen Aufgliederung im Einklang und ermöglicht es deshalb der OeNB, weiterhin Daten für die grenzüberschreitenden Statistiken des Euro-Währungsgebiets zu liefern.

1 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

b) Der Kreis der berichtspflichtigen gebietsansässigen juristischen Personen wird mit Hilfe von Schwellenwerten im Hinblick auf die Anzahl der Beschäftigten und den Umsatz definiert. Dies ermöglicht, die Dienstleistungen, die die Berichtspflichtigen gegenüber Gebietsfremden erbringen oder von diesen erhalten, auf der Grundlage von Stichprobenerhebungen zu schätzen. Die Definition des Kreises der Berichtspflichtigen ist ausreichend weit, um alle in Österreich ansässigen juristischen Personen zu erfassen, von denen statistische Daten erhoben werden müssen, um weiterhin präzise grenzüberschreitende Statistiken des Euro-Währungsgebiets erstellen zu können.

c) Aufgrund des Umfangs der erfassten Dienstleistungen ist es weiterhin möglich, dass verschiedene Arten von Transaktionen umfassend und ausreichend strukturiert erfasst werden können. Damit kann Österreich weiterhin präzise Daten für die Statistiken des Euro-Währungsgebiets über grenzüberschreitende Dienstleistungen und über Erwerbseinkommen liefern.

4. Die EZB begrüßt die Initiative zur Anpassung des Berichtssystems in Österreich, die die Belastung des Bankensektors und der Finanzintermediäre durch die Berichtspflichten verringert. Gleichzeitig sollte die Qualität der Daten gesichert sein, die für die grenzüberschreitenden Statistiken des Euro-Währungsgebiets geliefert werden.

5. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass die OeNB gemäß dem Verordnungsentwurf die Datenerhebung im Bereich der Zahlungsbilanz an Dritte übertragen kann. Die EZB hat grundsätzlich keine Einwände dagegen, dass die OeNB bestimmte Datenerhebungstätigkeiten extern vergibt. Dies setzt jedoch voraus, dass bestimmte rechtliche Anforderungen eingehalten werden. Die OeNB muss insbesondere weiterhin die volle Verantwortung für diese Datenerhebungstätigkeiten, einschließlich der Übermittlung aller relevanter Daten an die EZB, tragen. Darüber hinaus muss die OeNB in der Lage sein zu prüfen, ob die Berichtspflichtigen die statistischen Berichtsanforderungen der OeNB und somit diejenigen der EZB einhalten. Was die Berichtspflichten gegenüber der EZB betrifft, unterliegt die Zusammenarbeit zwischen der OeNB und anderen zuständigen Behörden in Österreich den Anforderungen der Leitlinie EZB/2003/7 vom 2. Mai 2003 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität[2]. Die EZB würde es begrüßen, wenn die OeNB sie bei jeder in diesem Zusammenhang von der OeNB geschlossenen Vereinbarung, mit der Datenerhebungstätigkeiten extern vergeben werden, um Stellungnahme ersuchen würde.

2 ABl. L 131 vom 28.5.2003, S. 20.

6. Die EZB bestätigt, dass sie keine Einwände dagegen hat, dass diese Stellungnahme von den zuständigen nationalen Behörden nach deren Ermessen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Diese Stellungnahme wird sechs Monate nach ihrer Verabschiedung auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 8. Juli 2004.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET